

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1980	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1113	29. 1. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	86
2023	28. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden	84
2126	7. 1. 1980	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen	84
223	29. 1. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	84
62	15. 1. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	85

2023

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit
von Rechtsgeschäften der Gemeinden
Vom 28. Dezember 1979**

Auf Grund des § 77 Abs. 4 und des § 105 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau des Landtages verordnet:

Artikel I

1. § 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden vom 23. April 1974 (GV. NW. S. 122) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist genehmigungsfrei, wenn der Wert der zu veräußernden Gegenstände in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern 75 000 DM in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 150 000 DM in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern 250 000 DM in Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern 400 000 DM in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern 750 000 DM in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern 1 000 000 DM nicht überschreitet. Als Wert ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im Absatz 4 werden die Wörter „oder daß die erforderliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet wurde“ gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse oder mit Bediensteten der Gemeinde oder

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1980 S. 84.

2126

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach der
Verordnung über die Krankenfürsorge
auf Kauffahrteischiffen**

Vom 7. Januar 1980

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April

1972 (BGBl. I S. 734) für die Ergänzung der Ausrüstung nach Satz 2 des letzten Absatzes der Anlage Teil A ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen für

- die Entgegennahme des Berichts nach § 3 Abs. 2,
- die amtliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 bis 4 und 6,
- die Mitwirkung bei der Prüfung der Bau- und Einrichtungspläne nach § 12 Abs. 1,
- die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der Anlage Teil A nach § 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz,
- die Mitwirkung bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2,
- die Prüfung der Berechtigungsnachweise und Zeugnisse der Schiffsärzte nach § 15 Abs. 3,
- die Aufbewahrung abgeschlossener Krankenbücher nach § 17 Abs. 5,
- die Anforderung und Entgegennahme des Nachweises der Lieferer von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 18 Abs. 3,
- die Mitwirkung bei der Bestimmung der Abmessungen des Arzneischrankes nach den Verzeichnissen V a und V b der Anlage Teil B nach § 21 Abs. 1,
- die Überwachung der Betäubungsmittelbücher sowie die Aufbewahrung der abgeschlossenen Betäubungsmittelbücher nach § 22 Abs. 3 und 4

ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bereich sich ein Rhein-Seehafen befindet, in den Fällen der §§ 17 Abs. 5 und 22 Abs. 4 nur dann, wenn der Rhein-Seehafen Heimathafen oder Registerhafen des Kauffahrteischiffes ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 84.

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Zusammenführung der Pädagogischen Hoch-
schulen mit den anderen wissenschaftlichen Hoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Januar 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Zusammenführung bestehenden“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Senat der Hochschule, an die die Überleitung oder die Versetzung erfolgt, ordnet den Hochschullehrer im Benehmen mit einem Fachbereich diesem zu. Dabei müssen die Ziele der Lehrerausbildung, insbesondere

der Zusammenhang zwischen Fachtheorie und Fachdidaktik gesichert werden. Die Zuordnung erfolgt daher zu einem Fachbereich, dem das Fach zuzurechnen ist, das der Hochschullehrer vertritt; ein Hochschullehrer, der schwerpunktmäßig die Didaktik eines Faches vertritt, ist dabei einem für die entsprechende Fachwissenschaft zuständigen Fachbereich zuzuordnen. Abweichend von Satz 3 kann die Zuordnung erfolgen, wenn die Zielsetzung nach Satz 2 gewährleistet ist. Der Fachbereich oder die Abteilung der Pädagogischen Hochschule oder die nach § 19a Abs. 1 fortbestehende entsprechende Organisationseinheit, der der Hochschullehrer angehört, hat ein Vorschlagsrecht.“

3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1, und es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Für jeden Sitz einer Pädagogischen Hochschule oder Standort einer ihrer Abteilungen wird eine Kommission gebildet, die nach Anhörung des Personalrats der Pädagogischen Hochschule und des Personalrats der am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule einen Plan für die zukünftige Verwendung des nichtwissenschaftlichen Personals erarbeitet und dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorlegt. Der Kommission gehören die Leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschulen der jeweiligen Bereiche gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 WissHG sowie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Gemeinsamen Organisationskommission nach § 9 Abs. 5 dieses Gesetzes in seiner Fassung vom 19. Dezember 1978 an.

(3) Nach dem Zeitpunkt der Zusammenführung besteht der Personalrat der Pädagogischen Hochschule in seiner bisherigen Zusammensetzung übergangsweise für sechs Monate fort, soweit die Versetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.“

4. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Zusammenführung“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „An der Universität Köln wird ein Fachbereich Heilpädagogik errichtet, dem diese Studiengänge nach Satz 1 zugeordnet werden; § 19a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
6. § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 10 und § 11 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 werden gestrichen.
7. In § 14 Abs. 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „können“ die Worte „übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungen nach Absatz 4, längstens jedoch“ eingefügt; die Worte „zwei Jahren“ werden durch die Worte „drei Jahren“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
8. Nach § 19 wird folgende Regelung eingefügt:

§ 19a

Übergangsregelungen

(1) Ist die Zuordnung der Studiengänge und des wissenschaftlichen Personals eines Fachbereichs oder, sofern solche nicht gebildet sind, einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule nach den §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 zu Fachbereichen zum Zeitpunkt der Zusammenführung nicht erfolgt, besteht der Fachbereich oder die Abteilung der Pädagogischen Hochschule als Fachbereich der am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule übergangsweise, längstens bis zum Wirksamwerden des Organisationsplanes nach § 129 WissHG, fort. Die Studiengänge und das wissenschaftliche Personal bleiben dem Fachbereich zugeordnet; die §§ 2, 3 und 8 bleiben unberührt.

(2) Für Fachbereiche nach Absatz 1 gelten übergangsweise die Vorschriften der Pädagogischen Hochschule, soweit die jeweils zuständigen Organe keine andere Regelung treffen.

(3) Die Stellung des Fachbereichs in der Hochschule und seine Vertretung in den zentralen Gremien richtet sich nach den Vorschriften der Hochschulsatzung. Gehören dem Senat und dem Konvent oder den ihnen entsprechenden Hochschulorganen nach der Hochschulsatzung keine Mitglieder aus einem Fachbereich nach Absatz 1 an, entsendet dieser übergangsweise vom Fachbereich nach Gruppen getrennt gewählte Vertreter

der in dem zentralen Kollegialorgan nach der Hochschulsatzung vertretenen Gruppen unter entsprechenden Anwendung des § 21 Abs. 6 Satz 2 WissHG, soweit die Hochschule keine andere Regelung trifft; die Gesamtzahl der von den Fachbereichen nach Absatz 1 entsandten Vertreter wird durch das Verhältnis der Zahl der neuen Fachbereiche zu den bestehenden bestimmt; übergangsweise vertritt der Dekan den Fachbereich.

(4) Die anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 legen ihren Organisationsplan spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Zusammenführung vor.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Jochimsen

– GV. NW. 1980 S. 84.

62

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen Vom 15. Januar 1980

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GV. NW. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
nach 30. die Worte „Märkischer Kreis“.
2. Es werden eingesetzt
nach 6. Dortmund die Worte „zugleich für Märkischer Kreis“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1980 S. 85.

1113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Stellen
zur Ernennung der Kreiswahlleiter,
Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer
Stellvertreter sowie der Beisitzer
der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen
und für die Wahlen der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der
Bundesrepublik Deutschland
Vom 29. Januar 1980**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I. S. 2325), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I. S. 1149), und des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I. S. 1805) sowie auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I. S. 709) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

§ 2

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahlen werden Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für jede Gemeinde ein-

gesetzt. Wieviel Briefwahlvorstände für die Bundestagswahlen zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, entscheidet der Gemeindedirektor.

2. §§ 2 bis 4 werden §§ 3 bis 5.

3. Im neuen § 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Die Wahlvorsteher für die Briefwahl und ihre Stellvertreter ernennen für die Bundestagswahlen der Gemeindedirektor, für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter.

4. Im neuen § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl berufen für die Bundestagswahlen der Gemeindedirektor, für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1980 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,20 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X